

Aktenzeichen: 3 AZR 137/79

LAG Düsseldorf (Köln) Urteil des BAG vom 19. Juni 1980

Für das Nachschlagewerk : Ja
Für die Fachpresse : Ja
Für die Amtliche Sammlung : Nein

Gesetz: BGB § 242 Ruhegehalt, § 242 Unzulässige Rechtsausübung-Verwirkung, §§ 133, 157; BetrAVG § 1 Treubruch, § 2

Leitsätze:

1. Der Widerruf von Versorgungszusagen wegen Treupflichtverletzungen ist nur insoweit zulässig, wie die Berufung des Arbeitnehmers auf die Versorgungszusage rechtsmißbräuchlich ist (Bestätigung der auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung bestimmten Entscheidung des Senats vom 18. Oktober 1979 - 3 AZR 550/78 - AP Nr. 1 zu § 1 BetrAVG Treubruch).
2. Nach den Umständen des Einzelfalles kann ein teilweiser Widerruf mit dem Inhalt gerechtfertigt sein, daß die Zeit der Treupflichtverletzung für die Versorgungshöhe unberücksichtigt bleibt.



3 AZR 137/79

8 Sa 517/78 Düsseldorf (Köln)

Verkündet am
19. Juni 1980

Im Namen des Volkes!

gez. Sürig,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 19. Juni 1980 durch den Vizepräsidenten Professor Dr. Stumpf, die Richter Dr. Thomas und Schaub sowie die ehrenamtlichen Richter Jahnz und Trautmann für Recht erkannt:

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

I. Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 28. November 1978 - 8 Sa 517/78 - aufgehoben und das Urteil des Arbeitsgerichts Köln vom 26. Juni 1978 - 11 Ca 2266/78 - wie folgt geändert:

Es wird festgestellt,

1. daß der Beklagte zu 1) verpflichtet ist, dem Kläger nach Vollendung des 65. Lebensjahres aus der ihm zugesagten Altersbeihilfe den Teilwert zu gewähren, den diese am 30. Juni 1975 erreicht hatte;
2. daß die Beklagte zu 2) verpflichtet ist, dem Kläger nach Vollendung des 65. Lebensjahres aus der ihm erteilten und auf die Versorgungsordnung der Beklagten zu 2) gestützten Pensionszusage vom 1. September 1970 den Teilwert zu gewähren, den diese am 30. Juni 1975 erreicht hatte.

II. Die weitergehende Klage wird abgewiesen. Im übrigen werden Berufung und Revision der Beklagten zurückgewiesen.

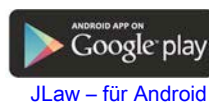
III. Von den Kosten des Rechtsstreits tragen der Kläger 1/10 und die Beklagten 9/10.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 3 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Tatbestand:

Der im Jahre 1935 geborene Kläger war vom 1. April 1951 bis zum 15. September 1976 bei der Beklagten zu 2) beschäftigt. Er hatte zunächst eine Lehre als Dekorateur durchlaufen; danach war er in verschiedenen Kaufhäusern der Beklagten beschäftigt, zuletzt ab 1. April 1966 in D als Chef-Dekorateur im Range eines Abteilungsleiters. Sein Gehalt belief sich zuletzt auf 3.250,-- DM; dazu kam eine Tantieme von 13.000,-- DM.

Das Arbeitsverhältnis der Parteien endete aufgrund einer fristlosen Kündigung durch die Beklagte zu 2), die dem Kläger Betrug zu ihrem Nachteil vorwarf. Gegen die Kündigung hat der Kläger keine Klage erhoben. Er ist vom Amtsgericht Düsseldorf wegen fortgesetzten Betruges zu einer Freiheitsstrafe von zwei Monaten verurteilt worden.

Grund für die fristlose Kündigung wie auch die strafrechtliche Verurteilung des Klägers war, daß er von Juli 1975 bis Mai 1976 bei Lieferfirmen der Beklagten zu 2) Waren für seinen eigenen Bedarf bezog und diese von der Beklagten zu 2) mittels fingierter Rechnungen bezahlen ließ. Nach den getroffenen Feststellungen machte der Schaden jedenfalls 11.000,-- DM aus.

Die Beklagte zu 2) hatte dem Kläger am 1. September 1970 eine Versorgungszusage erteilt. Außerdem gehörte er zum Kreis derjenigen Arbeitnehmer, die im Versorgungsfall von dem Beklagten zu 1), einer Unterstützungskasse für die Mitarbeiter der Beklagten zu 2), Leistungen zu erwarten hatte. Beide Versorgungsversprechen sind wegen der Verfehlungen des Klägers widerrufen worden.

Der Kläger hat die Ansicht vertreten, der Widerruf sei nicht gerechtfertigt gewesen. Er hat beantragt

- 4 -



festzustellen,

1. daß der Beklagte zu 1) verpflichtet ist, dem Kläger nach Vollendung des 65. Lebensjahres aus der ihm zugesagten Altersbeihilfe den Teilwert zu gewähren, den dieser bei der Beendigung des Arbeitsverhältnisses zwischen ihm und der Beklagten zu 2) am 15. September 1976 erreicht hatte;
2. daß die Beklagte zu 2) verpflichtet ist, dem Kläger nach Vollendung des 65. Lebensjahres aus der ihm erteilten und auf die Versorgungsordnung der Beklagten zu 2) gestützten Pensionszusage vom 1. September 1970 den Teilwert zu gewähren, den diese bei der Beendigung des Arbeitsverhältnisses zwischen ihm und der Beklagten zu 2) am 15. September 1976 erreicht hatte.

Die Beklagten haben beantragt, die Klage abzuweisen. Sie haben geltend gemacht, wegen der Treupflichtverletzungen des Klägers seien dessen Versorgungsanwartschaften zu Recht widerrufen worden.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Auf die Berufung des Klägers hat das Landesarbeitsgericht die begehrte Feststellung getroffen. Mit ihrer Revision erstreben die Beklagten die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils.

Entscheidungsgründe:

Mit ihrer Revision können die Beklagten nur erreichen, daß die Zeit, in der der Kläger die Verfehlungen beging, nicht für die Berechnung der Versorgung berücksichtigt wird. Im übrigen ist der Widerruf der Versorgungszusagen nicht gerechtfertigt.

I.1. Der Senat hat in seiner Entscheidung vom 18. Oktober 1979 - 3 AZR 550/78 - ([demnächst] AP Nr. 1 zu § 1 BetrAVG Treubruch = nur auszugsweise abgedruckt in DB 1980, 500 = BB 1980, 470, auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt) zu der Frage Stellung genommen, unter welchen Voraussetzungen unter der Geltung des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung vom 19. Dezember 1974 Versorgungszusagen wegen grober Treupflichtverletzungen des Arbeitnehmers wider-



- 5 -

rufen werden können. Der Senat hat im Anschluß an BGHZ 55, 274 = AP Nr. 151 zu § 242 BGB Ruhegehalt ausgesprochen und näher begründet, daß Verstöße eines Arbeitnehmers die Verweigerung von Versorgungsleistungen nur noch dann rechtfertigen können, wenn wegen ihrer Schwere die Berufung auf die Versorgungszusage arglistig ist. So könne der Einwand des Rechtsmißbrauchs etwa durchgreifen, wenn der Versorgungsberechtigte durch ruinösen Wettbewerb die wirtschaftliche Grundlage seines Schuldners gefährdet. Ebenso sei der Fall zu bewerten, daß die vergütete Betriebstreue rückblickend wertlos erscheint. Hiervon könne dann gesprochen werden, wenn ein Arbeitnehmer seine Stellung jahrelang dazu mißbraucht hat, seinen Arbeitgeber zu schädigen. Zum Verhältnis zwischen fristloser Kündigung und Verfallbarkeit ist ausgeführt, ein Widerruf könne gerechtfertigt sein, wenn eine rechtzeitige Entdeckung der Verfehlungen zur fristlosen Kündigung geführt hätte, bevor die Versorgungsanwartschaft unverfallbar wurde.

2. An diesen Grundsätzen hält der Senat fest. Die Revision übersieht, daß das angefochtene Urteil sich mit den von ihr geäußerten Bedenken bereits auseinandergesetzt hat. Die Entstehungsgeschichte des Betriebsrentengesetzes weist aus, daß etwaige vertragliche Widerrufsrechte nicht berührt werden sollten. Die Beklagten verkennen, daß der Gesetzgeber § 1 Abs. 5 des Regierungsentwurfs gestrichen hat, um die Weiterentwicklung der Rechtsprechung zu den Widerrufsvorbehalten nicht zu behindern (vgl. im einzelnen zu III 1 a der Gründe des Urteils vom 18. Oktober 1979). Eine solche Notwendigkeit, die Voraussetzungen der Widerrufsvorbehalte neu zu bestimmen, ergibt sich daraus, daß das Gesetz den Vergütungscharakter stärker betont und die Stellung der Anwartschaftsberechtigten verfestigt hat.

II. Wendet man die vorgenannten Grundsätze im vorliegenden Fall an, so ergibt sich folgendes:

- 6 -



- 6 -

1. Als der Kläger seine betrügerischen Handlungen zum Nachteil der Beklagten zu 2) begann, hatte er bereits eine unverfallbare Versorgungsanwartschaft erworben. Nach dem eigenen Vortrag der Beklagten setzten die betrügerischen Manipulationen im Juli 1975 ein. Zu diesem Zeitpunkt war der Kläger bereits mehr als 24 Jahre bei der Beklagten beschäftigt; außerdem war er älter als 35 Jahre. Damit besaß er eine nach § 1 BetrAVG unverfallbare Versorgungsanwartschaft.

Art und Ausmaß der Verfehlungen des Klägers genügten, um die fristlose Kündigung als gerechtfertigt anzusehen; der Kläger hat sich dagegen auch nicht gewehrt. Der Schaden, den er der Beklagten zu 2) zugefügt hat, war jedoch nicht so schwerwiegend, um einen Widerruf der in 24-jähriger Tätigkeit erdienten Versorgungsanwartschaft aus dem Gesichtspunkt des Rechtsmißbrauchs zu rechtfertigen. Man kann auch nicht sagen, daß die spätere Untreue des Klägers die zuvor erbrachte Betriebstreue wertlos machte.

2. Dagegen kann der Widerruf eine beschränkte Wirkung entfalten, auf die die Beklagten sich auch ausdrücklich berufen haben. Für die Zeit, in der der Kläger seine Stellung ausgenutzt hat, um der Beklagten zu 2) Schaden zuzufügen, kann er keine Versorgungsleistungen als Gegenleistung für Betriebstreue verlangen. Ein solches Begehren ist hier rechtsmißbräuchlich.

Insoweit lassen sich allerdings keine generellen Regeln aufstellen. Es kommt auf die Umstände des Einzelfalles an. Hier hat der Kläger seine herausgehobene, auf Vertrauen mitgegründete Stellung ausgenutzt, um seiner Arbeitgeberin zu schaden. Auch die Höhe des Schadens sowie die fortgesetzte, nicht unerhebliche Dauer seines Tuns sind zu Lasten des Klägers zu werten. Dies alles muß dazu führen, daß nur die Betriebszugehörigkeit für die Aufrechterhaltung der Anwartschaft nach §§ 1, 2 BetrAVG zählt, die vor Beginn der Verfehlungen liegt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

III. Soweit Leistungen durch den Beklagten zu 1) als Unterstützungsverein in Betracht kommen, sind die Voraussetzungen des Widerrufs ebenso wie für die Beklagte zu 2) zu beurteilen. Die Leistungen der Unterstützungskasse haben ihren Rechtsgrund im Arbeitsverhältnis. Nur soweit ein Treuebruch sich im Rahmen des Arbeitsverhältnisses ereignet, kann er zu einem Widerruf der durch eine Unterstützungskasse abzuwickelnden Versorgung führen.

gez.: Dr. Stumpf

Dr. Thomas

Richter Schaub
ist durch Urlaub
an der Unterschrift
verhindert

Dr. Stumpf

Jahnz

Trautmann

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)